



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-3/1357 A, 20.01.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

S1/0013.05-2/2119

DATUM

20.02.2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Katharina Schulze, Barbara Fuchs, Tim Pargent betreffend „Soziale Folgen der Corona-Krise II Schere zwischen Arm und Reich“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Katharina Schulze, Barbara Fuchs und Tim Pargent beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

**1.1 Wie definiert die Staatsregierung Armut in Bayern? (Bitte auf die Unterscheidung absolute und relative Einkommensarmut eingehen)**

Der deutsche Sozialstaat garantiert seinen Bürgerinnen und Bürgern ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums umfasst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09) sowohl „die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Ge-

sundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben [...], denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“.

Mit den Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII bekämpft der deutsche Sozialstaat Armut. Neben einem Anspruch auf Deckung der absoluten oder existenziellen Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung oder Unterkunft und der dementsprechenden Vermeidung von „absoluter“ im Sinne von existenzieller (Einkommens-)Armut gewährt der deutsche Sozialstaat gemäß der deutschen Rechtsprechung auch die Möglichkeit zur sozialen Mindestteilhabe.

Gleichwohl ist es nicht von der Hand zu weisen, dass Menschen, die mit geringeren Einkommen auskommen müssen als der Rest der Bevölkerung und den Einkommensabstand nicht aus eigenem Vermögen decken können, geringere finanzielle Ressourcen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe haben. Dies gilt unabhängig vom Alter, Geschlecht, Haushaltstyp, Migrationsstatus oder jeglichem anderen Merkmal der betroffenen Personen. Die Mindestsicherungsquote oder die entsprechenden Grundsicherungsquoten für die einzelnen Sicherungssysteme (vgl. SGB II-Quote in der Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2) und mit Einschränkungen die sog. (Einkommens-)Armutgefährdungsquote (vgl. Antwort zur Frage 1.3) geben Aufschluss über deren relative Größe.

**1.2 Wie viele Menschen waren 2020 in Bayern von Armut bedroht? (Bitte Armutsgefährdungsquote für Gesamtbayern angeben sowie aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten, Geschlecht, Altersgruppen, Personen ohne und mit Migrationshintergrund)**

Daten für 2020 sind noch nicht verfügbar.

### 1.3 Wie hat sich die Armutsgefährdungsquote von 2010 bis 2020 in Bayern entwickelt? (Bitte Armutsgefährdungsquote für Gesamtbayern angeben sowie aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirken, Geschlecht, Altersgruppen, Personen ohne und mit Migrationshintergrund)

Die Entwicklung der (Einkommens-)Armutsgefährdungsquote in Bayern und den Regierungsbezirken zwischen den Jahren 2010 und 2019 sowie für Bayern nach den gewünschten soziodemografischen Merkmalen kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Zum Jahr 2020 wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

Darstellung 1: Entwicklung der Armutsgefährdungsquote in Bayern nach Geschlecht, Altersgruppen und Migrationshintergrund sowie den Regierungsbezirken 2010-2019 (in Prozent)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Bayern</b>	10,8	11,1	11,0	11,3	11,5	11,6	12,1	12,1	11,7	11,9
Oberbayern	8,8	9,6	9,3	9,3	8,9	9,0	9,3	9,2	9,1	9,1
Niederbayern	11,8	11,7	11,5	12,1	12,3	12,2	14,6	14,1	13,4	12,4
Oberpfalz	12,7	11,7	11,9	12,5	12,1	12,2	13,3	13,1	12,7	13,6
Oberfranken	13,1	12,7	13,4	12,8	13,6	13,4	14,5	14,2	13,9	13,1
Mittelfranken	12,2	13,1	12,2	13,2	14,0	15,0	14,7	14,4	13,9	15,6
Unterfranken	12,8	12,3	12,5	12,4	13,1	12,9	12,9	13,6	12,8	13,4
Schwaben	9,9	10,7	10,8	11,3	12,1	12,1	12,5	12,9	12,0	12,5
<b>Geschlecht</b>										
Weiblich	11,7	12,2	12,3	12,4	12,5	12,9	13,1	13,0	12,5	13,0
Männlich	10,0	10,1	9,8	10,2	10,5	10,3	11,2	11,2	10,8	10,9
<b>Alter</b>										
Unter 18 Jahre	11,6	11,6	11,6	11,6	11,9	12,3	13,1	13,2	12,9	13,1
18 bis unter 25 Jahre	15,3	15,7	15,9	16,3	16,5	16,8	18,0	18,1	17,4	17,9
25 bis unter 50 Jahre	8,3	8,2	8,1	7,9	8,2	8,6	9,2	9,3	8,7	8,7
50 bis unter 65 Jahre	9,1	9,1	8,9	9,2	9,5	9,2	8,9	8,9	8,4	9,0
65 Jahre und älter	14,9	16,3	16,2	17,0	16,9	16,7	17,6	17,1	17,0	17,5
<b>Migrationshintergrund</b>										
Mit Migrationshintergrund	18,9	18,5	18,0	18,4	18,9	19,1	19,9	20,3	19,1	19,5
Ohne Migrationshintergrund	8,9	9,4	9,4	9,4	9,5	9,5	9,8	9,5	9,0	9,3

Armutsgefährdungsquote: Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des bundesweiten Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Quelle: Amtliche Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Die (Einkommens-)Armutsgefährdungsquote verzeichnete in Bayern einen leichten Anstieg im Zuge der gestiegenen Zuwanderung, was sich insbesondere in den Jahren 2016 und 2017 abzeichnete. Im Anschluss war die Armutsgefährdungsquote im Freistaat aber

wieder leicht rückläufig. Alles in allem rangiert die bayerische Quote weiterhin sehr deutlich unter dem gesamtdeutschen Niveau. Zuletzt lag sie im Jahr 2019 mit 11,9 Prozent rund 4 Prozentpunkte unter dem gesamtdeutschen Wert von 15,9 Prozent.

**2.1 Wie viele Hartz IV-Empfänger\*innen gab es in Bayern im Jahr 2020? (Bitte Gesamtzahl angeben sowie aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, Geschlecht, Altersgruppen, Personen mit und ohne Migrationshintergrund)**

**2.2 Wie hat sich die Anzahl der Hartz IV-Empfänger\*innen von 2010 bis 2020 in Bayern entwickelt? (Bitte Gesamtzahl, prozentuale Veränderung pro Jahr angeben sowie aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Geschlecht, Altersgruppen, Personen ohne und mit Migrationshintergrund)**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Oktober 2020 erhielten in Bayern 396.366 Personen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Leistungsberechtigte). Die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in den Jahren 2010 bis 2019 (Jahresdurchschnittswerte) inklusive der prozentualen Veränderung zum Vorjahr und nachrichtlich der SGB II-Quote, die die Entwicklung im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung wiedergibt, kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

Darstellung 2: Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der SGB II-Quote in Bayern 2010 bis 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Leistungsberechtigte (LB)</b>	465.614	421.283	401.075	407.776	413.157	419.186	432.750	448.713	424.201	393.012
Veränderung zum Vorjahr		-9,5%	-4,8%	1,7%	1,3%	1,5%	3,2%	3,7%	-5,5%	-7,4%
<b>SGB II-Quote*</b>	4,6%	4,2%	4,0%	4,0%	4,1%	4,1%	4,2%	4,3%	4,1%	3,7%

\* Die SGB II-Quote setzt die Leistungsberechtigten (LB) ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze. Als Bezugsgröße wird die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelte Bevölkerungszahl verwendet. Liegen die Bevölkerungsdaten für das aktuelle Jahr noch nicht vor, werden übergangsweise die Daten des Vorjahres verwendet und damit eine vorläufige SGB II-Quote ermittelt.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)

Angaben zu den Strukturmerkmalen Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sowie für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte können dem Datenangebot der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden, abrufbar unter [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1524052&topic\\_f=zeitreihekreise-zr-gruarb](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb).

### 2.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Krise auf Armut bzw. die Armutsgefährdungsquote in Bayern vor?

Daten bzw. konkrete Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Einkommensverteilung und parallel die relative bzw. aus der Einkommensverteilung abgeleitete (Einkommens-)Armutsgefährdung in Bayern wie Deutschland insgesamt liegen bisher noch nicht vor (vgl. auch Antwort zur Frage 1.2).

Es gibt allerdings verschiedene Veröffentlichungen und Studien zur Thematik, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen:

Die Autoren von Berichten, die wie der einleitend zur Schriftlichen Anfrage erwähnte „Arbeitsbericht 2020“ des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands oder der „Verteilungsbericht 2020“ des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung von einer steigenden Einkommensungleichheit im Zuge der Corona-Pandemie ausgehen, leiten diese Aussage aus bereits bekannten Entwicklungen

am Arbeitsmarkt und zur branchenspezifischen Wirtschaftsaktivität sowie Haushaltsumfragen zu coronabedingten Einkommenseinbußen ab.

Im Gegensatz dazu hat das ifo Institut zusammen mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) eine Simulationsstudie durchgeführt, deren Ergebnisse unter dem Titel „Covid-19-Krise: Für das Jahr 2020 ist mit keinem Anstieg der Einkommensungleichheit zu rechnen“ im ifo Schnelldienst digital 16/2020 vom 16. Dezember 2020 veröffentlicht wurden. Danach dürften sich zwar im Jahr 2020 infolge der Covid-19-Krise die Bruttoerwerbseinkommen in den betroffenen Wirtschaftsbereichen, also insbesondere der Gastronomie, dem Beherbergungsgewerbe, der Bekleidungsindustrie, in Reisebüros sowie im Fahrzeugbau, verringert haben. Allerdings trifft der Rückgang der Bruttoerwerbseinkommen Haushalte aus allen Einkommensgruppen, wobei die relativen Einkommensausfälle um durchschnittlich 3 Prozent in der Simulationsrechnung die Haushalte im untersten sowie im achten und neunten Einkommensdezil etwas stärker tangierten als in der Mitte der Einkommensverteilung.

Durch das staatliche Steuer- und Transfersystem ergaben sich nach den Erkenntnissen dieser Studie starke Stabilisierungs- und Umverteilungseffekte. Vor allem durch das Kurzarbeitergeld, das gemäß den Autoren der Studie „das wohl wichtigste Instrument zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Einkommenssicherung der Beschäftigten“ (ifo Schnelldienst digital 16/2020, S. 1) darstellt, wurden die durchschnittlichen Einbußen beim Nettoerwerbseinkommen auf nur noch 1,1 Prozent und damit erheblich abgemildert. Nach Einbezug der staatlichen Sondermaßnahmen (u.a. Kinderbonus in Höhe von 300 Euro, Notfall-Kindergeldzuschlag, Steuerfreibetrag für Alleinerziehende und der erleichterte Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende) und auf die Gesamtbevölkerung betrachtet, also einschließlich der Haushalte ohne Erwerbstätige, reduzierte sich der Gesamteffekt auf das verfügbare Haushaltseinkommen auf durchschnittlich lediglich 0,1 Prozent. Während sich hierbei die verfügbaren Haushaltseinkommen der mittleren Einkommensgruppen kaum veränderten und am oberen Ende der Einkommensverteilung nur leicht reduzierten, wurden im Zuge der Simulationsrechnung für die untersten beiden Einkommenszehntel sogar leicht positive Effekte berechnet, die vornehmlich auf den Kinderbonus zurückzuführen sind.

Zu sehr ähnlichen Ergebnisse gelangt eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW-Report 65/2020 vom 10.12.2020, „Stabil durch die Krise? Verteilungsfolgen der Corona-Pandemie – eine Mikrosimulationsanalyse“). Die Autoren stellen hierbei heraus, dass es bei der Beurteilung etwaiger Verteilungswirkungen der Corona-Pandemie wichtig sei, nicht nur die individuellen Krisenschicksale im Blick zu haben, sondern die Wirkung im Haushaltskontext zu betrachten. Hierbei verschieben sich die Einkommensverluste von Geringverdienern bereits eher in den mittleren Einkommensbereich. Durch die sozialstaatliche Umverteilung zugunsten der Einkommensschwächeren und die staatlichen Kriseninterventionsmaßnahmen verzeichneten auch im Rahmen dieser Simulation die untersten beiden Einkommensdezile der äquivalenzgewichteten Einkommensverteilung leichte Gewinne beim verfügbaren Einkommen. Während im dritten Einkommensdezil das Einkommensniveau unverändert blieb, wurden für die oberen Einkommensgruppen leichte und tendenziell prozentual zunehmende Einkommenseinbußen berechnet. Angesichts der coronabedingten Rahmenbedingungen fiel aber selbst der maximale Rückgang von 1,4 Prozent beim verfügbaren Einkommen im obersten Einkommensdezil eher moderat aus.

Zudem gibt die Simulationsrechnung des IW Entwarnung hinsichtlich weiterer Befürchtungen. So waren wohl beispielsweise nicht jüngere Menschen einkommenstechnisch besonders stark von der Pandemie betroffen, sondern – wenngleich weiterhin moderat – die 40- bis unter 60-Jährigen. Im Zuge der Rentenerhöhung ergeben sich für ältere Menschen sogar leichte Zugewinne beim verfügbaren Einkommen.

Über die gesamte Einkommensverteilung hinweg betrachtet stellt die Studie des IW zudem fest, dass

- der Gini-Koeffizient<sup>1</sup> der bedarfsgewichteten Markteinkommen im Jahr 2020 zwar leicht angestiegen,
- der Gini-Koeffizient<sup>1</sup> der verfügbaren Haushaltseinkommen durch die sozialstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen hingegen leicht zurückgegangen sein dürfte.

---

<sup>1</sup> Der Gini-Koeffizient ist ein Maß der relativen Konzentration beziehungsweise Ungleichheit und kann einen Wert zwischen Null (Gleichverteilung) und Eins (Konzentration des gesamten Einkommens auf eine Person) annehmen.

### **3.1 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um Armut in Bayern zu verringern? (Bitte coronabedingte Maßnahmen separat aufzeigen)**

#### **Generelle Maßnahmen**

##### Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik

Aus sozial- und arbeitsmarktpolitischer Sicht ist eine konstante Politik für Wachstum und Beschäftigung, die in die Bildung und Ausbildung investiert, die elementare Voraussetzung zur Armutsprävention. Die umsichtige und nachhaltige Arbeitsmarktpolitik der Bayerischen Staatsregierung ist hierbei ein Garant für die kontinuierliche Optimierung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktrelevanten Rahmenbedingungen im Freistaat. Ziel dabei ist es, für den Einzelnen insbesondere gute Beschäftigungschancen, gute Löhne, eine möglichst durchgängige Erwerbsbiografie bis zum Erreichen des Renteneintrittsalters sowie ein möglichst hohes berufliches Qualifikationsniveau zu erreichen. Mit einer hohen Beschäftigungsquote, der regelmäßig niedrigsten Arbeitslosenquote aller Bundesländer und einem überdurchschnittlichen Lohnniveau gibt es in Bayern schon seit langem die besten Voraussetzungen zur Armutsprävention bundesweit.

Im Zuge der Armutsprävention durch Arbeit besonders herauszugreifen sind ergänzend bzw. flankierend zu den Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit beispielhaft und insbesondere folgende arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bzw. Themenschwerpunkte:

- Der Arbeitsmarktfonds (AMF) ist bis heute das zentrale aus Landesmitteln finanzierte Förderinstrument bayerischer Arbeitsmarktpolitik und hat das Ziel, marktbenachteiligte Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren. Langzeitarbeitslose, ältere Menschen, Jugendliche und junge Erwachsene mit Vermittlungshemmnissen, Menschen mit Behinderung, Migranten und Migrantinnen sowie Flüchtlinge brauchen spezielle Unterstützung. Über den AMF werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung bezuschusst, d.h. passgenaue Qualifizierung, ganzheitliche Betreuung und eine an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte Beratung und Begleitung. Verstärkt werden Projekte in den Regionen gefördert, die besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind. In diesem Jahr soll der Schwerpunkt der Projekte auf Maßnahmen liegen, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Fokus haben.



- Nach wie vor ist eine abgeschlossene Berufsausbildung die Basis für eine stabile Erwerbstätigkeit im weiteren Berufsleben. Sie sichert die wirtschaftliche Selbständigkeit und mindert das Risiko von Arbeitslosigkeit oder Transferleistungsbezug. Daher werden für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf folgende Aktivitäten und Programme angeboten:
  - Mit dem Förderprogramm „Fit for Work – Chance Ausbildung“ werden bayerische Betriebe mit bis zu 5.500 Euro gefördert, die insbesondere junge Menschen mit Bildungs- oder Qualifizierungsdefiziten in eine betriebliche Ausbildung oder auch förderfähige Auszubildende aus insolventen Betrieben übernehmen.
  - Ausbildungsakquisiteure geben leistungsschwächeren jungen Menschen Informationsangebote über Chancen und Möglichkeiten des dualen Ausbildungssystems und unterstützen Ausbildungsplatzsuchende am Übergang zwischen Schule und Beruf. Durch eine Erweiterung des Aufgabengebiets stehen diese nun auch allen von einer Insolvenz der Betriebe betroffenen Auszubildenden zur Seite.
  - Daneben bietet die Internetplattform BOBY.bayern.de (BerufsOrientierung-BaYern) einen flächendeckenden und aktuellen Überblick über alle Aktivitäten zur Berufsorientierung.
- Mit dem Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 als einer gemeinsamen Initiative der Bayerischen Staatsregierung, des Bayerischen Handwerkstags e.V., des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags e.V., der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bayern und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit werden Maßnahmen umgesetzt, die die Weiterbildungsbereitschaft von Beschäftigten und Betrieben stärken. Damit wird über die Forcierung der beruflichen Weiterbildung ein Beitrag zur Armutsprävention geleistet. Zu den Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zur Erhöhung der Weiterbildungsbereitschaft von Menschen und Betrieben zählen insbesondere:
  - Bayerischer Bildungsscheck mit einem Pauschalzuschuss in Höhe von 500 Euro für die individuelle berufliche Fortbildung im Bereich Digitalisierung.
  - Bayernweit tätige Weiterbildungsinitiatorinnen und Weiterbildungsinitiatoren (die auch den Bayerischen Bildungsscheck ausgeben) zur Unterstützung und Beratung bei der Auswahl und Aufnahme von Weiterbildungsmaßnahmen.

- Informationskampagne mit Online-Portal [www.kommweiter.bayern.de](http://www.kommweiter.bayern.de) als digitale Anlaufstelle mit passgenauen Informationen zu Weiterbildungsangeboten, Beratungsstellen und Fördermöglichkeiten.
- Themenplattform Arbeitswelt 4.0 bei der Bayern Innovativ GmbH zur Vernetzung von Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft, um gemeinsam die Arbeitswelt von morgen zu gestalten.
- Um insbesondere marktferne bzw. langjährig verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit mit multiplen Vermittlungshemmnissen aufzubrechen und damit auch gezielt zu bekämpfen, stehen ergänzend passgenau Fördermöglichkeiten aus Landesprogrammen zu Verfügung, wie z. B. „CURA – Coaching von Familien zur urbanen Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“. Das durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte SGB II-Bedarfsgemeinschaftscoaching (Baustein I von CURA) wird auch in der kommenden Förderperiode 2021-2027 in Bayern fortgeführt. Ergänzend hat die Bayerische Staatsregierung die Förderhinweise für ein Modellprojekt zur niedrighschwelligeren Unterstützung von SGB II-Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter (Baustein II von CURA) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, um trotz der gegenwärtigen Pandemiesituation die nötigen Erkenntnisse zu gewinnen, um zu gegebener Zeit über den weiteren Umgang mit dem Modellprojekt entscheiden zu können.
- Neben dem aus dem ESF geförderten Bedarfsgemeinschaftscoaching sollen in der ESF Förderperiode 2021-2027 auch die Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose fortgeführt werden sowie viele andere Maßnahmen, die Weiterbildung fördern und Armut verhindern.
- Mit der Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“ werden geistig behinderte Förderschulabgängerinnen und -abgänger durch die Integrationsfachdienste umfassend unterstützt und beraten, um geeignete Arbeitsplätze (und soweit möglich, Ausbildungsplätze) zu finden.
- Ziel der Maßnahme „Berufsorientierung inklusiv“ ist es, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung aller allgemeinbildenden Schulen Berufsorientierungsmaßnahmen anzubieten, die ihre Teilhabechancen am ersten Arbeitsmarkt steigern. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten beraten und können im Rahmen von Praktika erste Erfahrungen auf dem ersten Arbeitsmarkt sammeln.

- Mit dem Bayerischen Bezirketag, den sieben bayerischen Bezirken, der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) sowie den Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten (LAG WfbM Bayern e.V.) und der LAG IFD wurde im Jahr 2014 eine Kooperationsvereinbarung über die Maßnahme „Begleiteter Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (BÜWA) geschlossen. Mit dieser Maßnahme wird der Übertritt von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.

Im Sinne einer nachhaltigen Armutsprävention durch die Vermittlung von Arbeitslosen in gutbezahlte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen setzt sich die Bayerische Staatsregierung zudem auf Bundesebene für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ein, z. B. in den Bereichen Förderprogramme, Unternehmensabgaben, Sozialleistungen oder Arbeitsrechtsfragen. Das wird ergänzt durch eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik auf Landesebene, die nicht nur Arbeitsplätze sichert, sondern zusätzlich neue Arbeitsplätze generiert. Ein sehr wirksames Instrument, in der Fläche Investitionen zu mobilisieren und Beschäftigung vor Ort zu schaffen, ist die Regionalförderung, die in allen Landesteilen einzelbetriebliche Investitionen unterstützt. Genauso sichert die bayerische Tourismusförderung nachhaltige Wertschöpfungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, vor allem in ländlichen Regionen. Für langfristig zukunftsfähige Arbeitsplätze in Bayern engagiert sich die Bayerische Staatsregierung besonders stark bei der Entwicklung und Implementierung von Innovationen in der Technik, der Infrastruktur und bei Geschäftsmodellen. Aktuell erzeugt die Hightech Agenda Bayern zusätzliche Innovationsimpulse im Freistaat. Anspruch ist, auch künftig bei den zentralen wirtschaftlichen Zukunftstechnologien an der Weltspitze zu liegen und trotz hohen Lohnniveaus umfassend Arbeitsplätze und Wertschöpfung in Bayern zu sichern.

Arbeit ist neben dem Erwerb der deutschen Sprache der wichtigste Schlüssel für eine gelingende Integration. Arbeit schafft dabei Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, verbessert Teilhabechancen, bindet in gemeinschaftliche Strukturen ein und trägt dadurch zur Vermeidung von Armut bei. Die Bayerische Staatsregierung fördert sogenannte Jobbegleiterinnen und -begleiter sowie Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure für Flüchtlinge. Diese unterstützen Neuzuwanderer wie auch Menschen mit Migrationshintergrund allgemein bei der Integration in Ausbildung und Arbeit.

### Bildung von Anfang an

Auch Bildung und Ausbildung sind wichtige Schlüssel der Armutsprävention. Hierdurch werden Menschen in die Lage versetzt, sich selbst zu versorgen und möglichst nicht auf soziale Unterstützungssysteme angewiesen zu sein. Deshalb ist es von größter Bedeutung, dass sozial benachteiligte Kinder und junge Menschen frühzeitig unterstützt werden. Im Mittelpunkt steht dabei das Kind und sein Recht auf Bildung von Anfang an. Entsprechend ist es eine der Hauptaufgaben der Bayerischen Staatsregierung, allen Kindern frühzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen und -chancen zu bieten.

Als Beispiel gilt die frühkindliche Bildung in Bayern: Dabei kommt vor allem den Kindertagesbetreuungen als erstem außerfamiliären Bildungsort eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel ist es, allen Kindern faire, gleiche und gemeinsame Lern- und Entwicklungschancen zu bieten. Daher verfolgen die Kindertageseinrichtungen in Bayern das Prinzip der ganzheitlichen und inklusiven Bildungsunterstützung aller Kinder. Ausgangspunkt bilden die individuellen Bildungsansprüche eines jeden Kindes und es wird das Recht der Kinder auf eine uneingeschränkte, umfassende und an den individuellen Bedürfnissen orientierte Bildung betont. Aus diesen Gründen sieht es der Freistaat als Daueraufgabe, die zuständigen Kommunen beim quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung massiv zu unterstützen.

Weisen Kinder eine Entwicklungsverzögerung auf oder sind sie von einem Entwicklungsrisiko bedroht, kommt neben der Partizipation der Kinder mit besonderen Bedürfnissen am regulären Alltag der Kindertageseinrichtung auch der frühzeitigen Kooperation mit spezifischen Unterstützungssystemen eine besondere Bedeutung zu. Um den Eintritt von Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Entwicklungsrisiken zu verhindern und frühzeitig eingreifen zu können, sollten Entwicklungsrisiken erkennbar sein. Entsprechende Leitprinzipien zum Umgang mit Risikokindern sowie deren Unterstützung sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert.

### Unterstützung von Familien

Familien werden zudem durch Familien- und Sozialleistungen des Bundes und des Freistaats Bayern entsprechend der jeweiligen Lebenslage finanziell unterstützt. Die Unter-

stützungsleistungen umfassen neben dem Kinder- und Elterngeld und dem Unterhaltsvorschuss u.a. das Bayerische Familiengeld sowie den Beitragszuschuss für die Kita und das Krippengeld. Bei geringem Einkommen erfolgt eine Absicherung mit dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld oder über die existenzsichernden Leistungen nach den SGB II und XII.

### Existenzsichernde Leistungen

Diese existenzsichernden Leistungen, d. h. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt, stellen das soziokulturelle Existenzminimum sicher und verhindern somit Armut.

Um die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einem noch effektiveren Instrument der Armutsbekämpfung werden zu lassen, setzt sich die Bayerische Staatsregierung für moderate Anpassungen ein, nämlich höhere Einkommens-Freibeträge für Erwerbsaufstockende, einen höheren Vermögens-Grundfreibetrag, einen besseren Vermögensschutz für Grundstücke und eine gesetzliche Neuregelung der Sanktionen. Zudem setzt sich die Bayerische Staatsregierung für eine sachgerechte Mittelverteilung ein, um die finanziellen Rahmenbedingungen für eine ausreichende Personalausstattung in den Jobcentern zu schaffen. Denn eine hohe Betreuungsintensität – differenziert nach Zielgruppen – ist für die nachhaltige Integration der Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat als wichtiger Baustein der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu einer positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt beigetragen und damit Armut nachhaltig bekämpft. Denn die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist ein außerordentlich wichtiges Mittel zur Armutsprävention (s.o.).

### Alterssicherung

Auch mit Blick auf die Alterssicherung setzt sich die Bayerische Staatsregierung auf Bundesebene konsequent für zielgenaue Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut ein. Hierzu zählen insbesondere die mit dem Rentenpaket 2019 umgesetzte „Mütterrente II“

(Anrechnung von 2,5 Kindererziehungsjahren pro Kind für Mütter oder Väter mit vor 1992 geborenen Kindern), die Erhöhung der Renten künftiger Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die Entlastung von Geringverdienern von Sozialversicherungsbeiträgen sowie die ab 2021 eingeführte Grundrente.

Von der Mütterrente II profitieren etwa 10 Millionen Mütter und Väter mit einer Rentenerhöhung von knapp 200 Euro pro Jahr und Kind. Zudem haben viele Frauen durch sie erstmalig einen eigenen Rentenanspruch erlangt, da bereits mit zwei Kindern nun die Mindestversicherungszeit von 5 Jahren in der Rente erfüllt wird. Ziel der Staatsregierung bleibt es, dass allen Müttern und Vätern mit der „Mütterrente III“ unabhängig vom Geburtsdatum ihrer Kinder drei Kindererziehungsjahre in der Rente angerechnet werden und die Gerechtigkeitslücke endgültig geschlossen wird.

Die Ausweitung der Zurechnungszeiten für Erwerbsgeminderte zeigt eine deutlich rentensteigernde Wirkung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut bei Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern. Von den Verbesserungen profitieren allerdings nur Neurentnerinnen und -rentner. Bayern wird sich deshalb weiterhin für Verbesserungen bei den besonders betroffenen Bestandsrentnerinnen und -rentnern mit einem Rentenzugang zwischen 2001 und 2014 einsetzen.

Geringverdienende konnten durch die Anhebung des Übergangsbereiches („Midijobs“) deutlich von Sozialabgaben entlastet werden. Rentennachteile durch die geringere Beitragszahlung werden vermieden, indem bei Rentenberechnung nicht gemindertem Beitragsbemessungsentgelt, sondern tatsächlichem Arbeitsentgelt berücksichtigt wird.

Mit der Grundrente wird die Lebensleistung von 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentnern (davon 70 Prozent Frauen) honoriert, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben. Bayern hat sich besonders dafür eingesetzt, dass die Grundrente durch umfassende Einkommensprüfung zielgenau bei den wirklich Bedürftigen ankommt.

### Unterstützung von Wohnungs- und Obdachlosen

Kein Dach über dem Kopf zu haben, ist eine der äußersten Notlagen, die ein Mensch erleben kann. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass diejenigen, die in diese Not geraten sind, in ihrer Situation die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Um wohnungs- und obdachlosen Menschen zu helfen, hat die Bayerische Staatsregierung die „Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern“ gegründet und setzt den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ um. Mit den für diesen Aktionsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln unterstützt die Bayerische Staatsregierung insbesondere Projekte, die zur Verbesserung der Betreuung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII inklusive der wohnungs- oder gar obdachlosen Menschen beitragen, mit Anschubfinanzierungen im Rahmen von Modellprojekten im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Einer der Schwerpunkte ist es, dass die betroffenen Menschen eine sozialpädagogische Beratung und Unterstützung erhalten, damit sie einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation finden und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern können. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit.

### Coronabedingte Maßnahmen

Wie bereits in der Antwort zur Frage 2.3 dargelegt, haben die automatischen Stabilisatoren und staatlichen Unterstützungsmaßnahmen dazu beigetragen, die sozialen Folgen der Corona-Pandemie bzw. einer der damit einhergehenden schwersten Rezessionen der deutschen Nachkriegszeit abzufedern.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich im Zuge der Krisenbewältigung unter anderem maßgeblich dafür eingesetzt, dass die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes auf Bundesebene erleichtert worden sind. Die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes durch die Betriebe trägt auch in der Corona-Krise dazu bei, Arbeitsplätze insbesondere in den betroffenen Branchen in breitem Umfang zu sichern und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen wesentlichen Teil ihres mit der Kurzarbeit verbundenen Entgeltausfalls zu ersetzen. Ähnliches gilt beispielsweise für die Corona-Sonderregelungen bei den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, die Änderungen beim Kinderzuschlag, mit denen auf mögliche kurzfristige

Einkommenseinbrüche reagiert wurde, die Ausnahmeregelungen beim Elterngeld, die Ausweitung der Kinderkrankengeldtage sowie des eingeführten Entschädigungsanspruchs für Eltern, die ihre Kinder infolge einer behördlichen Schließung bzw. eines Betreuungsverbot einer Kindertageseinrichtung oder Schule selbst betreuen müssen und deshalb einen Verdienstausschlag erleiden.

Ergänzend ist auf den Kinderbonus 2020 hinzuweisen. Die Leistung in Höhe von 300 Euro wurde in zwei Tranchen für alle Kinder ausgezahlt, für die im Jahr 2020 wenigstens für einen Monat Kindergeld bezogen wurde. Durch die Nichtanrechnung auf Sozialleistungen kam die Zusatzleistung insbesondere Familien im Niedrigeinkommensbereich zugute, bei Besserverdienenden erfolgte hingegen eine Verrechnung im Familienleistungsausgleich. Faktisch profitierten damit etwa 80 Prozent der Kinder. Für 2021 wurde ein erneuter Kinderbonus in Höhe von 150 Euro beschlossen.

Die Bayerische Staatsregierung hat darüber hinaus umfangreiche Hilfen für durch die Corona-Pandemie belastete Unternehmen bereitgestellt. Als erstes Bundesland startete Bayern im Frühjahr 2020 sein Soforthilfe-Programm, das später mit den Soforthilfen der Bundesregierung zusammengeführt wurde. Die Überbrückungshilfen des Bundes sollen als Nachfolgeprogramme die wirtschaftliche Existenz vieler kleiner und mittelständischer Unternehmen sichern, die unter den coronabedingten vollständigen oder teilweisen Schließungen oder Auflagen erheblich leiden.

Darüber hinaus bietet der Freistaat mit den zinsgünstigen Darlehen und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern Unterstützung in dieser für viele Betriebe schwierigen Zeit. Neben der Ausweitung bestehender Programme wurden mit dem LfA-Schnellkredit und dem Corona-Schutzschirm-Kredit weitere bedarfsorientierte Angebote zur Bewältigung der Corona-Krise geschaffen. Aufgabe dieser Maßnahmen ist, möglichst vielen Betrieben und damit auch Arbeitsplätzen durch die Krise zu helfen und sie für die Zeit nach der Pandemie leistungsfähig zu halten.

Am 21. April 2020 hat die Bayerische Staatsregierung das „Programm Soziales“ beschlossen. Das „Programm Soziales“ enthielt finanzielle Hilfen für Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten sowie für zahlreiche



kleinere Träger in unterschiedlichen Bereichen, die infolge der Corona-Krise hohe Einnahmeausfälle zu verzeichnen hatten. Teil des Programms war darüber hinaus der Ersatz entfallender Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote für die Monate April, Mai und Juni 2020 (s.u.). Außerdem wurden Mittel zur Finanzierung der Mehraufwendungen bei den Trägern der Frauenhäuser und der Fachberatungsstellen/Notrufe mit dem Programm bereitgestellt.

Die Bayerische Staatsregierung hat zudem am 11. August 2020 die Umsetzung des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ durch die LfA Förderbank Bayern sowie die Aufstockung der Haftungsfreistellung der Hausbanken durch den Freistaat auf 100 Prozent beschlossen. Infolgedessen hat das StMAS in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern den „Corona Kredit Gemeinnützige“ aufgesetzt. Mit dem Kreditprogramm bekommen gemeinnützige Organisationen in Bayern, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind, Kredite zu günstigen Konditionen.

Mit dem Künstlerhilfsprogramm von Mai bis September 2020 konnten zudem freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Hauptwohnsitz in Bayern für bis zu drei Monate eine Finanzhilfe von bis zu 1.000 Euro pro Monat erhalten. Die Finanzhilfe war mit der Soforthilfe Corona bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro kumulierbar. Insgesamt wurden rund 7.650 Anträge im Umfang von rund 19,6 Mio. Euro bewilligt.

Für das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler, mit dem soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe mit Hauptwohnsitz in Bayern für die Monate Oktober bis Dezember 2020 bis zu 1.180 Euro monatlich als Ausgleich für einen erheblichen Umsatzrückgang zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten können, wurden bisher rund 1.000 Anträge im Umfang von rund 2,65 Mio. Euro bewilligt.

Um die finanziellen Folgen der Corona-Krise auch im Bereich der Werkstattlöhne so gering wie möglich zu halten, hat die Bayerische Staatsregierung zusammen mit allen anderen Ländern und dem Bund eine Lösung auf den Weg gebracht. Durch eine zeitlich befristete Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

vom 06.07.2020 wurden die finanziellen Abführungen der Inklusionsämter an den Ausgleichsfonds des Bundes zeitlich befristet von 20 auf 10 Prozent reduziert. Mit den dadurch bei den Ländern verbleibenden zusätzlichen Mitteln haben diese die Möglichkeit erhalten, Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich auszugleichen.

Nach den bayerischen Förderempfehlungen erhält jede Werkstatt für jeden seit mindestens drei Monate im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig eine Pauschale in Höhe von 190 Euro, wenn sich das Arbeitsergebnis bzw. die Ertragschwankungsrücklage der Werkstatt pandemiebedingt erheblich verringert hat (sog. pauschalisierte Leistung). Außerdem erhält jede Werkstatt, die den sog. Grundbetrag nicht mehr bezahlen kann, einen zusätzlichen Ausgleich der Differenz des tatsächlich ausgezahlten Entgelts zum Grundbetrag in Höhe von 89 Euro bis zu maximal 119 Euro monatlich für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020, wenn sich das Arbeitsergebnis erheblich verringert hat und die Werkstatt mindestens 80 Prozent der Ertragschwankungsrücklage, soweit eine solche bestanden hat, bereits zur Zahlung der Werkstattlöhne eingesetzt hat (sog. Leistung im konkreten Bedarfsfall).

Um coronabedingten Benachteiligungen vorzubeugen, war es der Bayerischen Staatsregierung weiter wichtig, während der Betretungsverbote bzw. Schließungen für die Kindertageseinrichtungen die Belange der Kinder und der Eltern stets sorgfältig abzuwägen. Privilegierten Zugang zur Notbetreuung erhielten beispielsweise die Kinder von Alleinerziehenden. Bei Alleinerziehenden kam es ab dem 27. April 2020 nicht mehr darauf an, ob sie in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig waren. Von Anfang an unberührt blieben bestehende Anordnungen des Jugendamts im Einzelfall, in denen aufgrund der Regelungen des SGB VIII zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Betreuung im Rahmen einer Heilpädagogischen Tagesstätte bzw. in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erforderlich war.

Bei den Schließungen der Kindertageseinrichtungen seit dem 16. Dezember 2020 wurde demgegenüber darauf verzichtet, spezielle Berufsgruppen festzulegen, die zur Notbetreuung berechtigen. Vielmehr wird auf den Bedarf der Eltern abgestellt. Notbetreuung in Anspruch nehmen können grundsätzlich folgende Personengruppen:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

In den Monaten April, Mai und Juni 2020 wurden zudem die Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, bei den Elternbeiträgen entlastet. Die Träger, die in den jeweiligen Monaten keine Elternbeiträge erhoben bzw. diese zurückerstattet haben, erhielten einen pauschalierten Beitragsersatz. Am 26. Januar 2021 hat die Bayerische Staatsregierung entschieden, auch in den Monaten Januar und Februar 2021 Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen wie schon in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Ergänzend zu den o.g. Erleichterungen zum Zugang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat die Bayerische Staatsregierung u. a. die ESF-Förderung im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen situationsbedingt angepasst und finanziell attraktiver gestaltet. Der ESF-Fördersatz wurde auf 70 Prozent erhöht. Zudem können nunmehr auch Arbeitslose, die während der Corona-Pandemie arbeitslos geworden sind, an den Maßnahmen teilnehmen, um den Qualifikationsstandard und die beruflichen Fähigkeiten zu erweitern und damit einen Übergang in die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

Die Corona-Pandemie stellt uns weiter vor große Herausforderungen, insbesondere auch mit Blick auf die auch im Freistaat Bayern bereits nachgewiesenen ersten Virusmutationen. Um den Infektionsschutz im öffentlichen Raum gerade dort zu verbessern, wo immer noch viele Menschen aufeinandertreffen, hat die Bayerische Staatsregierung am 12.01.2021 beschlossen, dass im ÖPNV und im Einzelhandel das Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Maske verpflichtend sein soll. Derartige Masken sind grundsätzlich in breitem Umfang auf dem Markt verfügbar. Auch gibt es inzwischen inländische und sogar bayerische Produktionsstätten. Da allerdings der Preis einer Maske mit FFP2-

Schutzwirkung höher liegt als der von sog. Community-Masken und diese auch nicht selbst hergestellt werden können, hat die Staatsregierung beschlossen, besonders Bedürftige mit entsprechenden Masken zu versorgen.

Diesem Personenkreis wurden zweieinhalb Millionen FFP2-Masken aus dem Pandemiezentrallager zur Verfügung gestellt. Personen ab 15 Jahre, die bedürftig sind, sollen zunächst fünf dieser Schutzmasken erhalten. Bedürftig sind grundsätzlich die Empfänger von Grundsicherungsleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie Obdachlose und die Nutzerinnen und Nutzer von Tafeln.

Auch darüber hinaus wurden die Tafeln in Bayern unterstützt. Die gemeinnützigen Tafeln konnten zur Grundversorgung der bedürftigen Menschen in unserer Gesellschaft auch während eines Lockdowns weiterhin geöffnet bleiben. Für einen Teil der bereits bewilligten Förderung im Haushaltsjahr 2020 hatte das StMAS eine Umwidmung genehmigt. Dadurch konnten Fördermittel für die Anschaffung von 1.000 waschbaren Masken verwendet werden. Außerdem wurden Einlagerungskosten bei den Logistikverteilstellen übernommen. Viele Tafeln hatten aufgrund der Corona-Pandemie nur noch abgepackte Tüten ausgegeben und die Ortstafeln hatten deshalb seltener die Logistikverteilstellen angefahren. Die Kosten für die Einlagerung der Waren liefen aber weiter, die Einnahmen für die Warenweitergabe blieben aber aus.

Auch im aktuellen Lockdown erhalten die Tafeln Unterstützung seitens der Bayerischen Staatsregierung. Um neben den Kundinnen und Kunden auch den Helferinnen und Helfern ihre Tätigkeit in der örtlichen Tafel in der ersten Zeit der verschärften Maskenpflicht den Tafelbesuch weiter zu ermöglichen, wird der erste Bedarf an Hygiene- und Schutzmaterialien bei den örtlichen Tafeln gedeckt.

**3.2 Wie bewertet die Staatsregierung Studienergebnisse, wonach die Einkommensverluste im Zuge der Corona-Krise vor allem Geringverdiende treffen? (Vgl. z.B. den Armutsbericht 2020 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes)**

Vergleiche Antwort zur Frage 2.3.

**3.3 Welcher Handlungsbedarf ergibt sich für die Staatsregierung aus diesen Studienergebnissen für Bayern?**

Aus Sicht der Staatsregierung haben die sozialstaatlichen Stabilisatoren und die vielfältigen Kriseninterventionen zu einer weitgehenden Einkommensstabilisierung beigetragen.

**4.1 Wie viele Menschen unterlagen zwischen 2010 und 2020 in Bayern dem Spitzensteuersatz in der Einkommenssteuer? (Bitte Gesamtzahl sowie die prozentuale Veränderung pro Jahr angeben und aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirken, Geschlecht, Altersgruppen, Personen mit und ohne Migrationshintergrund)**

**4.2 Wie viele Menschen unterlagen zwischen 2010 und 2020 in Bayern der sogenannten Reichensteuer in der Einkommenssteuer? (Bitte Gesamtzahl sowie die prozentuale Veränderung pro Jahr angeben und aufschlüsseln nach Jahren, Regierungsbezirken, Geschlecht, Altersgruppen, Personen mit und ohne Migrationshintergrund)**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Angaben können den nachfolgenden beiden Darstellungen entnommen werden. Für den abgefragten Zeitraum liegen keine Angaben für das Jahr 2011 vor, da die Lohn- und Einkommensteuerstatistik erst seit dem Jahr 2012 jährlich erstellt wird. Aufgrund der langen steuerlichen Veranlagungsdauer von knapp drei Jahren nach Ende des Berichtsjahres ist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2016 das derzeit aktuellste verfügbare Berichtsjahr.

Ferner ist bei den Ergebnissen zu berücksichtigen, dass die Auswertung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik bei Betrachtung des Steuersatzes lediglich nach Steuerpflichtigen erfolgen kann, wobei zusammen veranlagte Ehepaare als ein Steuerpflichtiger oder eine Steuerpflichtige gezählt werden. Eine Unterscheidung nach Personenmerkmalen ist demnach nicht möglich.

Darstellung 3: Unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtige\* mit Spitzensteuersatz\*\* in Bayern 2010 sowie 2012 bis 2016 nach Regierungsbezirken

	2010	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Bayern</b>	309.561	378.773	415.248	455.330	496.789	518.506
Veränderung zum Vorjahr			9,6%	9,7%	9,1%	4,4%
Oberbayern	172.906	209.872	229.602	249.409	270.068	281.006
Niederbayern	16.468	21.458	24.153	26.659	30.204	31.848
Oberpfalz	16.271	20.248	22.208	24.618	27.594	29.202
Oberfranken	14.527	17.267	19.003	21.284	23.373	24.439
Mittelfranken	38.128	46.405	50.082	55.553	60.788	63.049
Unterfranken	20.799	25.237	27.440	30.594	33.158	34.795
Schwaben	30.462	38.286	42.760	47.213	51.604	54.167

\* Zusammen veranlagte Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

\*\* Steuerpflichtige, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum gem. §32a EStG mit dem Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % besteuert wurden.

Quelle: LfStat, Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Darstellung 4: Unbeschränkt Lohn- und Einkommensteuerpflichtige\* mit Reichensteuersatz\*\* in Bayern 2010 sowie 2012 bis 2016 nach Regierungsbezirken

	2010	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Bayern</b>	13.182	15.660	17.059	18.759	21.072	22.520
Veränderung zum Vorjahr			8,9%	10,0%	12,3%	6,9%
Oberbayern	7.128	8.647	9.472	10.340	11.702	12.360
Niederbayern	750	920	1.053	1.170	1.352	1.493
Oberpfalz	744	838	891	1.034	1.129	1.252
Oberfranken	727	827	868	943	1.034	1.109
Mittelfranken	1.402	1.588	1.727	1.895	2.148	2.284
Unterfranken	998	1.143	1.203	1.356	1.450	1.573
Schwaben	1.433	1.697	1.845	2.021	2.257	2.449

\* Zusammen veranlagte Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

\*\* Steuerpflichtige, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum gem. §32a EStG mit dem sog. Reichensteuersatz in Höhe von 45 % besteuert wurden.

Quelle: LfStat, Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik

**4.3 Wie hoch ist der Anteil des reichsten zehn Prozent, der reichsten fünf Prozent sowie des reichsten Prozent der Bevölkerung in Bayern am gesamten privaten Nettovermögen aktuell?**

**5.1 Wie haben sich die Werte aus 4.3 in den letzten 10 Jahren entwickelt? (Bitte prozentuale Veränderung pro Jahr angeben)**

**5.2 Wie hoch ist der Nettovermögensanteil der reichsten fünf Prozent und des reichsten Prozent der Bevölkerung im Vergleich zum Nettovermögensanteil der unteren 50 Prozent der Bevölkerung in Bayern?**

**5.3 Wie hat sich der Nettovermögensanteil der reichsten fünf Prozent und des reichsten Prozent der Bevölkerung im Vergleich zum Nettovermögensanteil der unteren 50 Prozent der Bevölkerung in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Die Fragen 4.3, 5.1, 5.2 und 5.3 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgenden Analysen zur Vermögensentwicklung im Freistaat Bayern basieren auf Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Für den abgefragten Zeitraum liegen lediglich Daten der EVS 2013 vor. Die letzte Befragung der im fünfjährigen Turnus erhobenen EVS fand im Jahr 2018 statt. Deren diesbezügliche Ergebnisse liegen aber bislang noch nicht vor.

Zur Beurteilung der Vermögenssituation werden Angaben zum Geld- und Immobilienvermögen zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben. Zum Geldvermögen zählen u.a. (Bau-)Spar- und Tagesgeldguthaben, sonstige Anlagen bei Banken bzw. Sparkassen wie Fest- und Termingelder, Wertpapiere wie Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Investmentfonds sowie Versicherungsguthaben. Das Immobilienvermögen umfasst das gesamte Eigentum an unbebauten Grundstücken, Gebäuden und Eigentumswohnungen im In- und Ausland, ungeachtet der Erwerbsform (selbst errichtet, gekauft,

durch Schenkung/Erbschaft) und Nutzung (Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung). Zur Ermittlung des Nettovermögens werden (Rest-)Schulden aufgenommener Konsumenten-, Ausbildungs- und Hypothekenkredite abgezogen.

Unberücksichtigt bleiben hingegen Bargeldbestände, Guthaben auf Girokonten, das mobile Sachvermögen wie Kraftfahrzeuge etc. und Anwartschaften aus gesetzlichen und betrieblichen Alterssicherungssystemen, die einen egalisierenden Effekt auf die Vermögensverteilung ausüben. Das Ausmaß der Vermögen wird diesbezüglich unterschätzt, das Ausmaß der Vermögenskonzentration hingegen überschätzt.

Zudem gilt bei den Ergebnissen zur Vermögensverteilung auf Basis der EVS zu beachten, dass Haushalte mit einem regelmäßigen monatlichen Nettoeinkommen ab 18.000 Euro aufgrund mangelnder Teilnahmebereitschaft unberücksichtigt bleiben, was vermutlich auch zu einer Unterschätzung des erfassten Vermögens beiträgt.

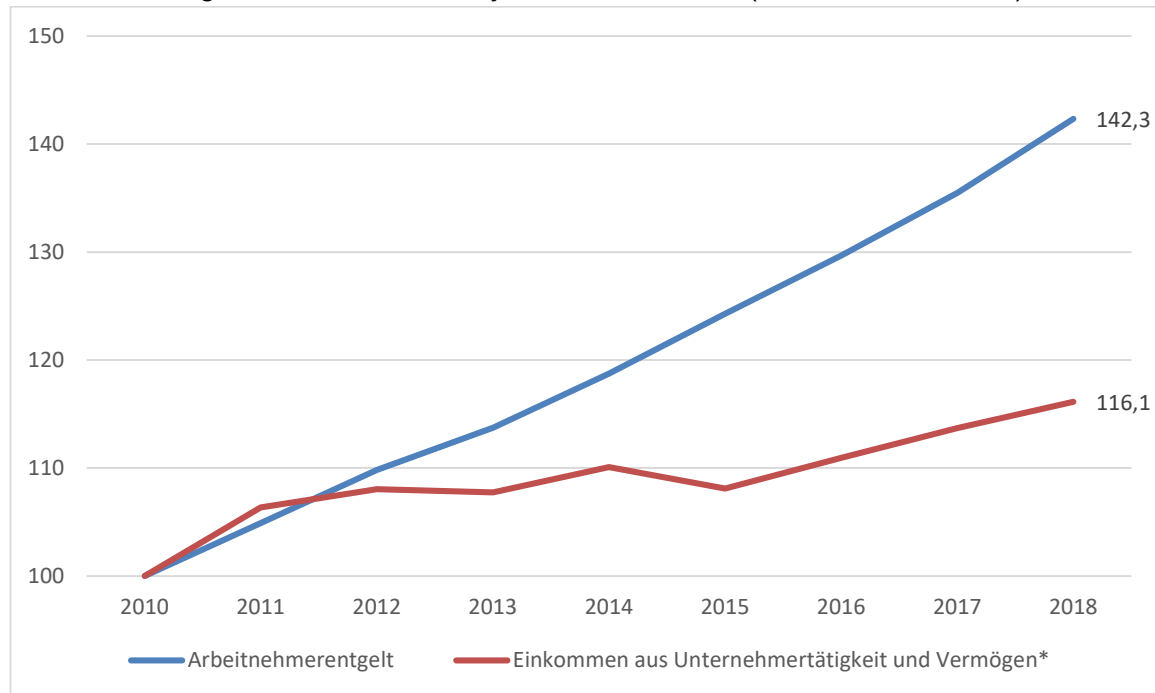
Der Nettovermögensanteil der reichsten zehn Prozent der Haushalte belief sich in Bayern zum Jahresanfang 2013 auf rund 48,1 Prozent und lag damit deutlich niedriger als in Deutschland insgesamt (51,9 Prozent). Der Nettovermögensanteil der reichsten fünf Prozent lag bei 32,4 Prozent (Deutschland: 35,3 Prozent) und der des reichsten Prozents der Haushalte bei 12,0 Prozent (Deutschland: 13,4 Prozent). Der Nettovermögensanteil der unteren Hälfte der Haushalte lag in Bayern zum Jahresanfang 2013 bei rund 2,6 Prozent und damit deutlich über dem Vergleichswert für Gesamtdeutschland von 1,0 Prozent.

### **6.1 Wie haben sich die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen im Vergleich zu den Arbeitnehmerentgelten in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Die Entwicklung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie der Arbeitnehmerentgelte in Bayern im Zeitraum 2010 bis 2018 auf Basis der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die Werte auf die Basis von 2010 indiziert.



Darstellung 5: Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte sowie Unternehmens- und Vermögenseinkommen in Bayern 2010 bis 2018 (2010 = 100 Prozent)



\* Entspricht der Summe aus dem Betriebsüberschuss und der Selbständigeneinkommen der privaten Haushalte sowie des Saldos der Vermögenseinkommen

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder

Im Gegensatz zu den Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sind die Arbeitnehmerentgelte in Bayern zwischen den Jahren 2010 und 2018 kontinuierlich und deutlich angestiegen. Im Jahr 2018 lagen sie rund 43 Prozent über dem Ausgangsniveau. Verglichen mit der Inflation bzw. dem Anstieg der Verbraucherpreise um lediglich rund 12 Prozent im selben Zeitraum verzeichneten die Arbeitnehmerentgelte auch real bzw. inflationsbereinigt einen deutlichen Zuwachs.

Demgegenüber verzeichneten die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen mit einem Zuwachs um rund 16 Prozent in Bayern zwischen 2010 und 2018 einen deutlich geringeren Zuwachs. Während sie im Jahr 2011 noch etwas stärker gewachsen waren als die Arbeitnehmerentgelte, fielen die Zuwächse fortan teils deutlich geringer aus. Im Jahr 2015 wurde sogar ein leichter Rückgang registriert, der sich im Anschluss in einen im Vergleich zu den weiterhin deutlich ansteigenden Arbeitnehmerentgelten moderaten Zuwachs umkehrte. Inflationsbereinigt verzeichneten die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in Bayern zwischen 2010 und 2018 lediglich ein leichtes Plus.

Der nominale Anstieg der Betriebsüberschüsse und Selbständigeneinkommen der privaten Haushalte fiel darunter mit rund 18 Prozent etwas höher aus als der Anstieg des Saldos der Vermögenseinkommen mit rund 15 Prozent.

### **6.2 Wie hoch ist der aktuelle Gini-Koeffizient, der den Grad der Ungleichheit der Einkommensverteilung misst, in Bayern?**

Der Gini-Koeffizient der Nettoäquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten (am Ort der Hauptwohnung, Äquivalenzgewichtung berechnet auf Basis der neuen OECD-Skala) lag im Jahr 2019 in Bayern wie Deutschland bei 0,29. Für das Jahr 2020 liegen entsprechende Daten noch nicht vor.

### **6.3 Wie hat sich der Gini-Koeffizient in Bayern von 2010 bis 2020 entwickelt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)**

Der Gini-Koeffizient der Nettoäquivalenzeinkommen lag in Bayern wie Deutschland zwischen den Jahren 2010 und 2019 durchgängig bei 0,29. Zum Jahr 2020 wird auf Frage 6.2 verwiesen.

### **7.1 Wie viele Millionär\*innen und Milliardär\*innen gibt es nach aktueller Datenlage in Bayern? (Bitte unter Angabe von Vermögens- und Einkommens-Millionär\*innen bzw. Milliardär\*innen)**

### **7.2 Wie hat sich die Anzahl der Millionär\*innen und Milliardär\*innen in Bayern absolut und prozentual in den letzten 10 Jahren entwickelt? (Bitte unter Angabe von Vermögens- und Einkommensmillionär\*innen bzw. Milliardär\*innen)**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund langer Fristen der Steuerfeststellung liegen die aktuellsten Ergebnisse der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik für das Jahr 2016 vor. Bei der Interpretation der Ergebnisse dieser Statistik ist zu berücksichtigen, dass zusammen veranlagte Ehegatten

als eine Steuerpflichtige bzw. ein Steuerpflichtiger gezählt werden. Die Daten beziehen sich demnach nicht auf einzelne Personen, sondern auf (ggf. gemeinsam veranlagte) Steuerpflichtige.

Demnach lebten im Jahr 2016 5.275 „Einkommensmillionärinnen“ und „Einkommensmillionäre“ bzw. (ggf. gemeinsam veranlagte) Steuerpflichtige in Bayern. Die Angaben für die Jahre 2010 sowie 2012 bis 2015 können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Entsprechende Erkenntnisse über „Vermögensmillionärinnen“ und „Vermögensmillionäre“ sowie für Einkommen und Vermögen im Milliardenbereich liegen nicht vor.

Darstellung 6: Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von einer Million Euro oder mehr in Bayern 2010 sowie 2012 bis 2016

	2010	2012	2013	2014	2015	2016
<b>"Einkommensmillionäre" *</b>	3.132	3.603	3.806	4.255	4.858	5.275

\* Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro oder mehr

Quelle: LfStat, Ergebnisse der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik

### **7.3 Wie bewertet die Staatsregierung Studienergebnisse, wonach vermögende Menschen in der Corona-Krise ihren Reichtum nochmals vermehren?**

Im Zuge der ansteigenden Vermögenspreise haben sich die Vermögen der privaten Haushalte in Bayern wie Deutschland und auch über die Ländergrenzen hinweg in den vergangenen Jahren allgemein erhöht. Dieser Trend scheint durch die Corona-Pandemie lediglich vorübergehend gestoppt worden zu sein, nachdem beispielsweise die weltweiten Aktienmärkte ihre anfänglichen Verluste wieder weitgehend rückgängig machen konnten.

Die Studie der Schweizer Großbank UBS und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC, auf die in der Schriftlichen Anfrage verwiesen wurde, spricht in diesem Zusammenhang von einer V-förmigen Erholung der Vermögenspreise, in deren Zuge auch die Anzahl sowie das Vermögen der Milliardäre weltweit angestiegen ist. Für Deutschland und andere Länder des Euroraums spielt hierbei auch der gestiegene Wechselkurs des Euro gegenüber dem US-Dollar eine Rolle. Deutschland konnte hierbei seinen dritten Platz weltweit

behaupten, hat aber relativ beispielsweise gegenüber China oder auch Frankreich eingebüßt, gegenüber Russland oder Indien aber etwas gewonnen. Nachdem entsprechend der Studie das Vermögen der „Superreichen“ oftmals in innovative Unternehmen investiert ist und auch zunehmend für philanthropische Spenden eingesetzt wird, kommt dies auch der Allgemeinheit zugute.

**8.1 Welchen Handlungsbedarf ergibt sich für die Staatsregierung aus diesen Studienergebnissen für Bayern?**

**8.2 Sieht die Staatsregierung eine höhere Besteuerung von Vermögen, Erbschaften sowie Spitzeneinkommen als hilfreiche Maßnahme an, um der sozialen Ungleichheit zu begegnen?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesichts der wachsenden, noch nicht absehbaren konjunkturellen Risiken wären Steuer- und Abgabenerhöhungen für alle Teile der Gesellschaft kontraproduktiv. Insbesondere eine Vermögensteuer oder auch eine höhere Erbschaftsteuer wirken wie eine Investitionsbremse, da sie insbesondere auch Betriebsvermögen belasten. Dies wiegt umso schwerer, da Klimaschutz und Digitalisierung in Zukunft erhebliche Investitionen erfordern. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich daher für eine Fortsetzung der wachstumsorientierten Steuerpolitik ein, die der Bundesrepublik zuletzt eine der längsten Aufschwungphasen ihrer Geschichte beschert hat. Mehr Wachstum führt zu mehr Beschäftigung und damit zu mehr Wohlstand und Einkommen für alle.

**8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die durch Corona wachsende Schere zwischen Arm und Reich in Bayern insgesamt?**

Eine wachsende Schere zwischen Arm und Reich durch Corona kann derzeit nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carolina Trautner